

**Von:** [REDACTED]@stadt-koeln.de [mailto:stefan.kemp@stadt-koeln.de]

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Mai 2012 17:08

**An:** info@jungheim-online.de

**Cc:** DirV-Fuest.Koeln@polizei.nrw.de; fahrradbeauftragter@STADT-KOELN.DE

**Betreff:** Verbot für Radfahrer im Rheinufertunnel

Sehr geehrter Herr Jungheim,

ich habe Ihr anliegendes Schreiben zur Kenntnis genommen. Allerdings führt auch Ihr ergänzender Vortrag nicht zu einer Änderung meiner Einschätzung der Gefahrenlage. Ihre Forderung nach einer Gleichbehandlung des Radverkehrs mit motorisierten Zweirädern muss ich zurückweisen, da es sich hierbei nicht um gleichartige Sachverhalte handelt. Die gesetzlichen Anforderungen sowohl hinsichtlich der technischen Ausstattung von motorisierten Zweirädern als auch hinsichtlich der Person des Fahrzeugführers sind wesentlich umfassender, als dies in Bezug auf Fahrräder und deren Fahrer der Fall ist (Zulassungspflicht, technische Ausstattung, TÜV, Altersbeschränkung, Führerschein, Helmpflicht etc.). Von einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte kann daher keine Rede sein.

Ihrem Wunsch nach einem Nachweis der ursprünglichen Anordnung kann ich leider nicht nachkommen, weil ich diese -wie bereits mit Schreiben vom 27.03.12 mitgeteilt- aufgrund des Zeitablaufs anhand der mir zur Verfügung stehenden Akten nicht mehr nachvollziehen kann. Da die Verbotsschilderung nach Zeichen 254 und 259 StVO zumindest für die Fahrtrichtung Süden seit der Tunnelöffnung Anfang der 1980er Jahre durchgehend vorhanden war, gibt es aber keinen erkennbaren Grund, das Bestehen einer solchen Anordnung auch für die Fahrtrichtung Norden in Zweifel zu ziehen.

Da zu dieser Thematik inzwischen alle relevanten Gesichtspunkte umfangreich erörtert worden sind, hoffe ich auf Ihr Verständnis, dass ich die Angelegenheit nunmehr zu einem Abschluss bringen möchte. Ihrer Forderung nach Aufhebung des Verbots für Radfahrer im Rheinufertunnel komme ich angesichts der ausführlich dargelegten Risikobewertung und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung weiterhin nicht nach. Sollten Sie dieses Verbot für rechtswidrig halten und weiterhin dessen Aufhebung anstreben, können Sie eine Klage beim Verwaltungsgericht in Erwägung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister  
Amt für Straßen und Verkehrstechnik  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln